

4044/AB XXI.GP

Eingelangt am: 20.08.2002BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 4082/J** der Abgeordneten **Binder und GenossInnen** wie folgt:

Fragen 1 - 3:

Eingangs ist zu bemerken, dass ich zu diesen Fragen eine Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (PVARb) einholen ließ, die Folgendes ergab:

Die Erhebung der PVARb beim NÖ. Hilfswerk basiert - wie auch in allen anderen Fällen eines/einer in Niederösterreich wohnhaften Pflegebedürftigen, bei dem/der im Zuge der Untersuchung durch den Sachverständigen festgestellt wird, dass eine Optimierung der Betreuung möglich wäre - auf einer vom Amt der NÖ. Landesregierung dem BMSG und in der Folge der PVARb zur Verfügung gestellten Liste der Sozialstationen in Niederösterreich, welche ambulante Pflegeleistungen erbringen. Diese Stationen werden durch die erwähnte Anstalt telefonisch kontaktiert, um in Erfahrung zu bringen, ob der/die betreffende Pflegebedürftige bereits betreut wird oder die Möglichkeit besteht, durch eine/n Sozialarbeiter/in einen Hausbesuch durchzuführen und das Anbot einer ambulanten Betreuung zur Kenntnis zu bringen (eine zentral geführte Meldestelle aller in NÖ. tätigen sozialen Dienste wie z.B. in Wien die MA 47 existiert nicht). Konkret ist die Sozialstation Sieghartskirchen des NÖ. Hilfswerkes für den Raum Tulln (Wohnort Ried am Riederberg) die erste auf dieser Liste angeführte und es hat nach deren Angaben im gegenständlichen Fall bereits zwei Mal ein Betreuungsvertrag bestanden.

Da erfahrungsgemäß in fast allen Fällen, in denen einmal Kontakt zu einer Organisation bestand, diese wieder gewünscht wird, wurde im Rahmen eines persönlichen Schreibens an die in der Anfrage erwähnte Pensionistin auf die eingestellte Betreuung durch das Hilfswerk hingewiesen und ersucht, eine neue Betreuungsvereinba-

zung einzugehen. Statt der PVARb lediglich den längst erfolgten Wechsel zur Volkshilfe mitzuteilen, wurde ihr darauf hin von dritter Seite vorgeworfen, dass sie grundlos das NÖ. Hilfswerk eingeschaltet hätte. Nach Angaben der PVARb konnte dieser Vorwurf gänzlich entkräftet und das geschilderte Missverständnis aufgeklärt werden.

Die PVARb hält daher nach ihrer Ansicht die einem Pensionsversicherungsträger gebotene Äquidistanz zu allen in Betracht kommenden Diensten ein. Die zum NÖ. Hilfswerk gegebenen Antworten gelten daher inhaltlich auch für die Volkshilfe, die Caritas, die MA 47 in Wien und alle anderen in Österreich in diesem Bereich tätigen Institutionen.

Die Anfragen der PVARb an sämtliche Pflegedienstorganisationen beziehen sich primär auf die von diesen betreuten Fälle.

Die Basis dafür ist die gesetzliche Verpflichtung der Anstalt, nicht nur die Zweckerreichung des Pflegegeldes zu kontrollieren, sondern selbst oder durch Dritte Sachleistungen zur Verfügung zu stellen. Würde die PVARb beispielsweise in Wien nicht an die MA 47 herantreten und diese um einen Hausbesuch samt Betreuungsvorschlag ersuchen dürfen, müsste das und auch die Hilfeleistung direkt durch die PVARb organisiert werden. Die PVARb erhebt daher in den Ländern immer zunächst bei den schon eingeschalteten Diensten. Wo solche Informationen nicht vorliegen, wird in Kenntnis von lokalen Sprengelaufteilungen - unter Verwendung der bereits angeführten Liste - eine zuständige Sozialstation befragt und um Hausbesuch ersucht. Meist kennen diese Organisationen die Fälle ohnedies bereits länger, weil sie schon oft von den Gemeinden oder anderen Stellen erfolglos an sie herangetragen wurden. Gegenüber uneinsichtigen Pensionisten oder deren Verwandten gelingt es durch diese Vorgangsweise vielfach erst, nicht nur die Pflege sicherzustellen oder zu verbessern, sondern auch eine zweckkonforme Verwendung des Pflegegeldes herbeizuführen. Die damit diesen Organisationen bei ihrem Auftrag, den schutzbedürftigen Bürgern Hilfeleistungen zukommen zu lassen, geleistete Unterstützung wird im Rahmen der ununterbrochen erfolgenden Kontakte immer wieder herausgestrichen.

Frage 4:

Die ärztliche Schweigepflicht wird mit der Auskunft, dass kein Pflege- bzw. Betreuungsvertrag zwischen einer Privatperson und einer Betreuungseinrichtung abgeschlossen wurde, nicht verletzt.

Fragen 5 - 7:

Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erreicht, sind vom Entscheidungsträger gemäß § 20 BPGG an Stelle des gesamten oder eines Teils des Pflegegeldes Sachleistungen zu gewähren. Verweigert der Anspruchsberechtigte die Annahme der Sachleistung ohne triftigen Grund, ruht der entsprechende Anspruch auf Pflegegeld für die Dauer der Weigerung, zumal der Zweck der Leistung nicht erreicht werden kann und Sachleistungen nicht gegen den ausdrücklichen Willen der pflegebedürftigen Person erbracht werden können. Derartige Maßnahmen werden nur in Ausnahmefällen wie etwa bei Verwahrlosung oder drohender Unterversorgung der pflegebedürftigen Person in Betracht kommen. Die Umwandlung des Pflegegeldes in eine Sachleistung soll ausschließlich dem Schutz des Betroffenen dienen und

stellt somit auch eine präventive Maßnahme zur Verhinderung einer allfälligen weiteren Unterversorgung dar. In der Praxis erfolgt seitens des Entscheidungsträgers eine Kontaktaufnahme mit den Pflegedienstorganisationen, wobei auf den Einzelfall abzustellen ist und die Bedürfnisse des Betroffenen entsprechend zu berücksichtigen sind.

Frage 8:

Die Landesgeschäftsstelle des NÖ. Hilfswerkes ist "Servicezentrale" für 163 Dienstleistungseinrichtungen und 67 Vereine im gesamten Bundesland Niederösterreich.

Frage 9:

Nach Auskunft des NÖ. Hilfswerkes sind im Präsidium folgende Personen vertreten:

Präsident:	BM Dr. Ernst Strasser
Vizepräsidenten:	Vbgm.a.D. Erich Hackl Dr. Richard Grubmayr LAbg. Hans Stefan Hintner LAbg. Herbert Nowohradsky LAbg. Michaela Hinterholzer
Schriftführer:	LGF NR Mag. Johanna Mikl-Leitner
Finanzreferent:	Gen.Dir. Dkfm. Peter Püspök

Frage 10:

Nach § 4 der vorliegenden Statuten des Österreichischen Hilfswerkes (kurz: ÖHW) vom 23. Oktober 1999 hat der Verein ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.

1. Ordentliche Mitglieder sind:

- Die Landesverbände des ÖHW
- Der Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.
- Physische Personen, die sich zur Verfügung stellen, die Zielsetzungen des ÖHW ideell, fachlich organisatorisch, politisch oder materiell zu unterstützen.
- Juristische Personen, insbesondere solche, die im Familien-, Sozial- und Gesundheitsbereich tätig sind und durch ihre Mitgliedschaft im ÖHW zur besseren Umsetzung der Ziele beitragen.

2. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihren besonderen Verdienste um die Arbeit des ÖHW hierzu ernannt werden.

3. Förderer sind physische oder juristische Personen, die sich verpflichten, regelmäßig einen bestimmten materiellen Beitrag zu leisten.

Frage 11:

Nach einer Amtsbestätigung der Bundespolizeidirektion Wien vom 27.2.2001, ZI. I - 48, hat der Verein "Österreichisches Hilfswerk" folgende Personen in den Vorstand berufen:

Präsident:	MEP Mag. Othmar Karas
Vizepräsidenten:	Prim. Dr. Günther Leiner
Finanzreferent:	LH a.D. Dr. Josef Ratzenböck Mag. Elisabeth Scheucher-Pichler Dr. Ernst Strasser
	Dir. DAS Karl-Armin Wieser

Bundesgeschäftsführer: Mag. Walter **Marschitz**

Fragen 12-13:

Wie bereits zu den vorhergehenden Fragen dargelegt, gibt es keine sich zu den anderen Pflegedienstorganisationen (z.B. Caritas oder Volkshilfe) unterscheidende Zusammenarbeit mit dem NÖ. Hilfswerk bei der Aufgabenvollziehung des Bundespflegegeldgesetzes.